

Merkblatt für Zuschüsse zu Freizeiten

Zuschüsse für Lager und Fahrten (aus städtischen Mitteln)

Lager und Fahrten sind für viele Jugendgemeinschaften Höhepunkte ihrer Jahresarbeit und Teil der Verwirklichung ihrer pädagogischen Ziele.

Soweit Kinder und Jugendliche einen Teil ihrer Ferien in betreuten Freizeitmaßnahmen verbringen, wird Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert.

Ferienmaßnahmen werden pädagogisch betreut. Insbesondere vor dem Hintergrund der Regelungen zum § 8a SGB VIII werden an die Kompetenzen der Betreuerinnen und Betreuer besondere Qualitätserwartungen gestellt.

Aus diesem Grund gewährt die Stadt Hannover im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse unter bestimmten Voraussetzungen.

Förderungsfähig sind **Lager und Fahrten** von **mindestens 3-tägiger** (2 Übernachtungen) und **längstens 15-tägiger Dauer** (14 Übernachtungen), die **mit mindestens sechs TeilnehmerInnen (TN) mit Wohnsitz in Hannover** (ohne Gruppenleitung) durchgeführt werden.

Touristikveranstaltungen, Trainingslager und Lehrgänge werden nicht bezuschusst.

Die Anzahl der Übernachtungen wird bei der Berechnung des Zuschusses zugrunde gelegt. Maßnahmen mit einer Dauer von über 15 Tagen können weiterhin durchgeführt werden, sind jedoch nur mit 14 Übernachtungen förderungsfähig.

Das **Mindestalter** der TN beträgt **6 Jahre**, das **Höchstalter** der TN ist **26 Jahre**. Ältere TN können bis zu einem Sechstel der Gesamtteilnehmerzahl der förderungsfähigen TN berücksichtigt werden; bei Bruchteilen wird entsprechend auf- bzw. abgerundet.

Ehrenamtliche BetreuerInnen (BTR) werden ohne Alters- und Wohnortbeschränkung bis zu einem Sechstel der Gesamtteilnehmeranzahl gefördert. Sie sind seitens des Antragstellers separat auszuweisen. Bei Bruchteilen wird auf- oder abgerundet.

Bei Maßnahmen mit gemischtgeschlechtlichen Gruppen ab 6 Personen werden grundsätzlich eine weibliche BTR und ein männlicher BTR gefördert.

Die TN sollten ihren Wohnsitz in Hannover haben; TN mit Wohnsitz in der Region Hannover werden bis zu einem Achtel im Verhältnis zu der Anzahl der hannoverschen Förderberechtigten; bei Bruchteilen wird entsprechend auf- bzw. abgerundet.

Freizeitmaßnahmen, die anderweitig bezuschusst werden, erhalten nur dann eine Förderung nach dieser Richtlinie, wenn derartige Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Anträge müssen rechtzeitig, **spätestens am 15.02. eines jeden Jahres**, bei der **Hannoverschen Sportjugend (hsj), Maschstr. 24, 30169 Hannover** vorliegen. Dem Antrag ist ein **Programmablauf** beizufügen.

Wintermaßnahmen des Folgejahres müssen **bis zum 15.11. des Vorjahres beantragt** werden (Vorlage bei der hsj). Dem Antrag ist ein **Programmablauf** beizufügen. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Folgejahres.

Für **jede Maßnahme** muss ein **Einzelantrag** gestellt werden.

Die erforderlichen **Formulare sind im Büro der hsj** erhältlich.

Der Zuschuss beträgt **max. € 5,00 je Übernachtung und förderungsfähigen TN sowie förderungsfähigen BTR.**

Aufgrund des Mittelansatzes zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen kann über die beantragten Maßnahmen und deren Förderung nur entschieden werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch entsprechende Mittel im Ansatz vorhanden sind.

Für die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden nach fristgerechtem Posteingang vollständiger Anträge und inhaltlicher Darstellung der Programme für die jeweils beantragte Maßnahme Mittel gebunden und nach erfolgter Maßnahme unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedingungen berechnet und ausgezahlt.

Sofern alle Mittel im laufenden Haushaltsjahr ausgeschöpft sind, erfolgt keine Förderung mehr.

Für den **Verwendungsnachweis** sind neben dem vollständig ausgefüllten und sowohl von **der Einrichtung/Unterkunft** als auch **vom Sportverein unterschriebenen und abgestempelten** Formblatt, einer **Teilnehmerliste** (mit Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Anwesenheitstagen) einschließlich der Bestätigung aller an der Fahrt beteiligten Personen durch persönliche Unterschrift sowie einer Hausrechnung bzw. Bestätigung des Hauses über die erfolgten Übernachtungen auch das **endgültig durchgeführte Programm spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme bei der hsj vorzulegen.**

Verwendungsnachweise, die nach dem 15.11. des laufenden Jahres eingehen, werden nicht mehr im laufenden Haushaltsjahr berücksichtigt.

Für nicht nachgewiesene oder nicht fristgerecht nachgewiesene Maßnahmen sowie bei falschen oder unvollständigen Angaben oder Unterlagen werden keine Zuschüsse gezahlt; evtl. gezahlte Abschläge müssen in diesem Fall zurückgezahlt werden.

Beim Ausfüllen der Vordrucke ist darauf zu achten, dass **alle Daten leserlich (Druckschrift oder Schreibmaschinenschrift)** geschrieben werden.

Für alle Bescheinigungen sind **Stempel und Unterschrift im Original** notwendig, da sie andererseits nicht anerkannt werden. **Faxbestätigungen oder Kopien werden** von der Stadt Hannover **nicht anerkannt.**

Zuschüsse dürfen nicht auf Privatkonten überwiesen werden.